

# MERKBLATT

## Auszug aus den Allgemeine Bedingungen für die Klausel 028 Elektronik-Versicherung (ABE)

### Versicherte Schäden und Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme eingetreten ist durch einen gem. § 2 ABE versicherten Schaden an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Datenverarbeitungsanlage, durch die sie verarbeitet wurden.

Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust der versicherten Daten oder Programme eingetreten ist durch

a) Störung oder Ausfall der Datenverarbeitungsanlage, der Datenfernübertragungseinrichtung und -leitungen, der Stromversorgung / Stromversorgungsanlagen oder der Klimaanlage;

b) Bedienungsfehler (z.B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe); wird geleistet für Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschäden), insbesondere durch

c) Computerviren;

d) vorsätzliche Programm- oder Datenänderung durch Dritte in schädigender Absicht;

e) Über- oder Unterspannung (einschl. Blitzeinwirkung)

f) elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;

g) höhere Gewalt

und die versicherten Daten oder Programme deshalb rekonstruiert oder wiederbeschafft werden müssen. Für Datenträger gilt § 2 (ohne Nr. 2) ABE

### Versicherte Gegenstände

1. a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme, z.B. Daten aus Dateien/Datenbanken, Standardprogramme, individuell hergestellte Programme. Mitversichert sind diejenigen Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, sofern diese Datenträger ihrer Bestimmung nach auswechselbar sind, z.B. Magnetwechselplatten, Magnetbänder, Disketten.

b) Nicht versichert sind

aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. Raubkopien);

bb) nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme;

cc) Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

### Obliegenheiten des VN

1. Der VN hat eine übliche (jedoch mindestens einmal wöchentliche) Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können.

2. Im Interesse der Schadenverhütung hat der VN die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und Datenträger zu beachten und übliche Schutzmaßnahmen gegen Computerviren vorzunehmen (z.B. durch Virenschutzprogramme). Er hat seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenträgerverarbeitungsanlage ausschließlich betrieblich zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der VN berechtigt ist.

### Allgemeines

Für Daten gelten die §§ 1; 2 Nrn. 2 bis 4; 4; 5; 8 und 9 ABE nicht.

### VERSICHERUNGSGRUNDLAGEN:

Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) insbes. Klausel 028. Eintritt eines Versicherungsfalles ist innerhalb von drei Tagen nach Kenntniserlangung schriftlich beim Leasinggeber anzuzeigen.